

# Sachkundelehrgang Rentenberater 2022 in Heidelberg

## Klausur I am 06.12.2022

### Zeit:

- 9:00 bis 12:00 Uhr
- 180 Minuten

### Zugelassene Hilfsmittel:

- Gesetzestext Sozialgesetzbuch (SGB)
- Nicht programmierbarer Taschenrechner

### Hinweise:

- Reichen Sie diesen Fragebogen (7 Seiten inkl. Deckblatt) zusammen mit Ihren Antworten zurück.
- Schreiben Sie auf jedes Lösungsblatt Ihren Namen.
- Beschreiben Sie bitte **nur die Vorderseite** Ihrer Lösungsblätter.
- Schreiben Sie - trotz der gebotenen Eile - bitte **leserlich**. Ob § 53 oder 58 gemeint ist, muss eindeutig erkennbar sein. Unklare bzw. nicht lesbare Antworten können keine Punkte erzielen.
- Trennen Sie die Sachverhalte eindeutig. Wenn Sie die Beantwortung einer Frage an einer Stelle unterbrechen und an anderer Stelle ergänzen/vervollständigen, dann machen Sie den Zusammenhang durch einen eindeutigen Verweis (bspw. „Ergänzung zu Frage 3 von Sachverhalt 2“) kenntlich.

Ihr Vor- und Nachname:

**(bitte eintragen!!!)**

Heute erscheinen Herr und Frau Frost bei Ihnen zur Beratung. Familie Frost lebt seit dem Jahr 2002 in Potsdam.

Frau Frost gibt an, dass sie seit dem 15. Februar 2022 ihren Vater pflegt. Dem Vater wurde von der Pflegekasse seit dem 1. März 2022 der Pflegegrad 4 zuerkannt. Er bezieht seit diesem Tag Pflegegeld in Höhe von 728,00 EUR monatlich.

Die Pflegekasse bestätigt, dass eine wöchentliche Pflege für 18 Stunden an jedem Tag der Woche durch Frau Frost erforderlich ist. Frau Frost pflegt ihren Vater in ihrem Haus in Potsdam. Bis zum 28. Februar 2022 übte Frau Frost eine versicherungspflichtige Beschäftigung in einem Supermarkt gegen ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 1.111,00 EUR aus.

Ab dem 1. März 2022 reduzierte sie die wöchentliche Arbeitszeit von 17 Stunden pro Woche auf 3 Stunden pro Woche und erhält seit diesem Zeitpunkt 165,00 EUR pro Monat.

Das Ehepaar Frost erzieht gemeinsam die am 10. Februar 2018 geborenen Zwillinge Anna und Elsa. Bereits am 20. August 2018 wurde bei der DRV Berlin-Brandenburg eine gemeinsame Erklärung abgegeben. Nach dem Willen der Eheleute sollen Herrn Frost die Zeiten der Kindererziehung für Anna und Frau Frost die Kindererziehungszeiten für Elsa zuerkannt werden.

Herr Frost übt seit dem 1. Februar 2022 eine selbständige Tätigkeit als Zweiradmechaniker (=zulassungspflichtiges Gewerbe/Anlage A) aus. Aus der vorgelegten Eintragung der Handwerkskammer Potsdam ergibt sich, dass der Betrieb am 20. Januar 2022 in die Handwerksrolle eingetragen wurde und dass Herr Frost am 10. Oktober 2021 die Meisterprüfung als Zweiradmechaniker abgelegt hat. Bei dem Betrieb des Herrn Frost handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit einem Partner.

Herr Frost legt eine Bescheinigung seines Steuerberaters vor. Dieser Bescheinigung entnehmen Sie, dass die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb im Jahr 2022 voraussichtlich 3.000,00 EUR pro Monat betragen werden.

## **Aufgaben:**

### **Aufgabe 1:**

**(10 Punkte)**

Bitte prüfen Sie unter Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, ob und gegebenenfalls ab wann Frau Frost aufgrund Ihrer Pfllegetätigkeit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt. Bestimmen Sie gegebenenfalls die beitragspflichtige Einnahme für den Monat März 2022.

### **Aufgabe 2:**

**(13 Punkte)**

Bitte berechnen Sie unter Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften den Gesamtbeitrag sowie den jeweiligen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag für die Monate Februar und März 2022 für die von Frau Frost beim Supermarkt ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung.

### **Aufgabe 3:**

**(4 Punkte)**

Bitte bestimmen Sie lediglich den jeweiligen Gesamtzeitraum (von/bis) der Kindererziehungszeiten getrennt für Herrn und Frau Frost. Bitte unterstellen Sie, dass sämtliche Voraussetzungen für die Anrechnung der Kindererziehungszeiten erfüllt sind. Die Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften ist hier nicht erforderlich (vgl. Punktzahl)!

### **Aufgabe 4:**

**(9 Punkte)**

Prüfen Sie bitte unter Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, ob und ggf. seit wann Herr Frost aufgrund seiner selbständigen Tätigkeit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

Stellen Sie ggf. dar, in welcher monatlichen Höhe Pflichtbeiträge von Herrn Frost im Jahr 2022 zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden können.

## **Hinweis:**

- Die Bezugsgröße 2022 beträgt 3.150 € / 3.290 € (Ost/West). Der RV-Beitragssatz beträgt 18,6 %.
- Die verkürzte Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme im Übergangsbereich für das Jahr 2022 lautet:  
 $1,13187647059 \times \text{Arbeitsentgelt} - 171,43941176471$
- Es gelten die Berechnungsvorschriften der §§ 121 – 123 Sozialgesetzbuch (SGB) VI. Diese Vorschriften sind in Ihrer Lösung nicht zu nennen.

**Die Lösungen sind unter Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausführlich zu begründen.**

Herr Axel Schulz, geb. am 23. April 1965 in Halle (Saale), hat folgendes Versicherungsleben zurückgelegt:

bis zum 23.05.1982	Besuch der Polytechnischen Oberschule in Leipzig
01.08.1982 – 14.06.1985	Lehre als Tischler in Leipzig, es handelt sich um eine Beitragszeit gem. § 248 Abs. 3 S. 1 SGB VI
15.06.1985 – 23.05.1987	versicherungspflichtige Beschäftigung in Leipzig, es handelt sich um eine Beitragszeit gem. § 248 Abs. 3 S. 1 SGB VI
29.06.1987	Flucht in die Bundesrepublik Deutschland (Nachweis: Vertriebenenausweis C)
14.07.1987 – 31.07.1996	versicherungspflichtige Beschäftigung in Braunschweig
01.08.1996 – 30.04.1997	Weltreise, keine rentenrechtlichen Zeiten
05.06.1997 – 29.02.1998	Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit in Braunschweig
01.03.1998 – 31.01.2005	Auslandsaufenthalt in Russland, es wurden keine Beiträge entrichtet
01.02.2005 – 31.05.2008	selbständig tätig, es wurden keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet
01.06.2008 – 29.02.2010	Entrichtung von freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung
01.03.2010 – 20.05.2021	versicherungspflichtige Beschäftigung in Braunschweig
21.05.2021 – 01.07.2021	arbeitsunfähig krank mit Bezug von Lohnfortzahlung
02.07.2021 – laufend	arbeitsunfähig krank mit Krankengeldbezug von der AOK Niedersachsen

Herr Schulz stellt am 27. Juli 2022 bei der Auskunft- und Beratungsstelle der DRV Braunschweig-Hannover einen Antrag auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente.

Die Dezernentin entscheidet am 15.09.2022, dass der Versicherte seit der Antragstellung, unabhängig von der Arbeitsmarktlage, auf Zeit bis zum 31. Juli 2024 voll erwerbsgemindert ist.

Aus einer Bescheinigung der AOK Niedersachsen geht hervor, dass Herr Schulz bis zum 19.11.2022 Anspruch auf Krankengeld hat. Danach hat er die Höchstdauer des Leistungsbezuges erreicht und der Anspruch auf Krankengeld fällt weg.

## **Aufgaben:**

### **Aufgabe 1:**

**(8 Punkte)**

Bitte stellen Sie fest, ob der Tag der Flucht als Ersatzzeit anerkannt werden kann.

### **Aufgabe 2:**

**(13,5 Punkte)**

Bitte stellen Sie fest, ob die Zeit vom 05.06.1997 – 29.02.1998 als rentenrechtliche Zeit anerkannt werden kann. Bestimmen Sie gegebenenfalls deren Art\*) und Dauer.

\*) einschl. Qualifizierung als Beitragszeit oder auch beitragsgeminderte Zeit

### **Aufgabe 3:**

**(10 Punkte)**

Bitte bestimmen Sie den Rentenbeginn.

### **Aufgabe 4:**

**(10 Punkte)**

Bitte stellen Sie fest, ob eine Zurechnungszeit entstehen kann. Gegebenenfalls bestimmen Sie deren Dauer (von/bis) und Umfang (Monate).

## **Hinweise:**

- Es gelten die Berechnungsvorschriften der §§ 121 – 123 Sozialgesetzbuch (SGB) VI. Diese Vorschriften sind in Ihrer Lösung nicht zu nennen.
- Sämtliche Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung sind rechtsgültig anzuerkennen und nicht weiter zu prüfen.
- Die Lösungen sind unter Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausführlich zu begründen.

**Sachverhalt 3:****(32 Punkte)**

Heidelind Klum, geb. 1. Juni 1978, lebt in Berlin-Charlottenburg und legt im Rahmen einer allgemeinen Beratung am 4. Juni 2022 in Ihrer Rentenberatungskanzlei folgenden Versicherungsverlauf vor:

01.06.1995	–	06.06.1998	Besuch des Gymnasiums
01.08.1998	–	31.07.2001	Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung
01.08.2001	–	30.09.2003	versicherungspflichtige Beschäftigung
01.10.2003	–	31.01.2012	Hochschulstudium
01.05.2013	–	30.06.2015	versicherungspflichtige Beschäftigung
01.07.2015	–	30.06.2018	Kindererziehungszeit
01.07.2018	–	laufend	versicherungspflichtige Beschäftigung

Im Rahmen des Gesprächs stellt sich heraus, dass Frau Klum geschieden und ihr früherer Ehegatte am 15. April 2022 verstorben ist.

Die im Jahr 2001 geschlossene Ehe wurde mit Urteil vom 06. November 2017 rechtskräftig geschieden. Frau Klum hat nicht wieder geheiratet.

Das gemeinsame minderjährige Kind Leni lebt bei der Mutter und erhält aus der Versicherung des Verstorbenen Waisenrente.

Frau Klum bezieht aus ihrer Beschäftigung seit Januar 2022 ein festes monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 1.897 € brutto monatlich. Einmal- oder Sonderzahlungen erhält sie nicht. 2021 betrug das Bruttoentgelt 23.723 €. Darüber hinaus liegt kein anzurechnendes Einkommen vor.

**Aufgaben:****Aufgabe 1:****(20 Punkte)**

Prüfen Sie bitte, ob für Frau Klum ein Anspruch auf Erziehungsrente besteht. Stellen Sie dabei alle auf die Wartezeit anzurechnenden Zeiten fest. Bestimmen Sie auch den Rentenbeginn, gehen Sie dabei von einer Antragstellung am 4. Juni 2022 aus.

**Aufgabe 2:****(12 Punkte)**

Bitte stellen Sie unabhängig von Ihrem Ergebnis zu Aufgabe 1 fest, ob und in welcher Höhe ab Rentenbeginn Einkommen auf die Rente anzurechnen ist.  
(Hinweis: Der aktuelle Rentenwert beträgt nach § 68 SGB VI ab 01.07.2021 34,19 EUR).

**Hinweise:**

- Es gelten die Berechnungsvorschriften der §§ 121 – 123 Sozialgesetzbuch (SGB) VI. Diese Vorschriften sind in Ihrer Lösung nicht zu nennen.
- Die Lösungen sind unter Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausführlich zu begründen.

**Sachverhalt 4:****(10,5 Punkte)**

Die Witwe Dani Büchner, geb. am 01. April 1979, bezieht seit dem 18. August 2021 eine große Witwenrente, da sie noch ihre 10-jährige Tochter erzieht.

Nach Anwendung der Einkommensanrechnung betrug die Rente:

- vom 18.08.2021 bis 30.11.2021 monatlich 1.049,50 EUR
- vom 01.12.2021 bis 31.01.2022 monatlich 577,23 EUR
- vom 01.02.2022 bis 30.04.2022 monatlich 237,40 EUR.

Am 06. April 2022 hat Dani erneut eine Ehe geschlossen und beantragt am 4. Mai 2022 die Abfindung ihrer Witwenrente wegen der Wiederheirat. Dem formlosen Antrag ist eine Heiratsurkunde beigelegt.

**Aufgabe:****(10,5 Punkte)**

Bitte prüfen Sie den Anspruch auf eine Witwenrentenabfindung und errechnen ggf. auch die Höhe der Abfindung.

**Hinweise:**

- Es gelten die Berechnungsvorschriften der §§ 121 - 123 Sozialgesetzbuch (SGB) VI. Diese Vorschriften sind in Ihrer Lösung nicht zu nennen.
- Die Lösungen sind unter Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausführlich zu begründen.

<b>Sachverhalt 1</b>		
<b>Aufgabe 1</b>	<b>Punkte</b>	<b>TN</b>
Die Voraussetzungen für das Eintreten der VP ergeben sich aus § 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI.	1,0	
Dem Vater wurde ab dem 01.03.2022 der Pflegegrad 4 zuerkannt, Pflegebedürftigkeit liegt vor.	0,5	
Die Pflege wird nicht erwerbsmäßig durchgeführt, da der Vater gepflegt wird/keine Vergütung gezahlt wird.	0,5	
Die Pflege wird mindestens an 2 Tagen für 10 Stunden ausgeübt.	0,5	
Die Pflege findet im Haus von Frau Frost statt.	0,5	
Der Vater bezieht ab dem 01.03.2022 Pflegegeld.	0,5	
Ein Ausschlussgrund ergibt sich aus § 3 S. 3 SGB VI.	1,0	
Frau Frost übt keine Beschäftigung von mehr als 30 Std./Wo. aus.	0,5	
Es liegt ab dem 01.03.2022 VP vor.	1,0	
Die BE ergibt sich aus § 166 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB VI.	1,0	
Die Bezugsgröße ergibt sich aus § 18 Abs. 2 SGB IV (Ost).	1,0	
3.150 EUR x 70% = 2.205,00 EUR	1,0	
Die BE beträgt 2.205,00 EUR.	1,0	
<b>Gesamt</b>	<b>10,0</b>	<b>0,0</b>

<b>Aufgabe 2</b>	<b>Punkte</b>	<b>TN</b>
Der Grundsatz zur Beitragsberechnung ergibt sich aus § 157 SGB VI.	0,5	
Der Beitragssatz ergibt sich aus § 158 SGB VI (=18,6%).	0,5	
<b>Februar 2021</b>		
Die BE ergibt sich aus § 163 Abs. 10 SGB VI, da ein Entgelt innerhalb des Übergangsbereichs (§ 20 Abs. 2 SGB IV) erzielt wird.	1,0	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 168 Abs. 1 Nr. 1d SGB VI.	0,5	



$1.111 \text{ €} \times 1,13187647059 - 171,43941176471 \text{ €} = 1.086,08 \text{ €}$	1,0	
$1.086,08 \text{ €} \times 9,3\% = 101,01 \text{ €}$	1,0	
$101,01 \text{ €} \times 2 = 202,02 \text{ €}$ (Gesamtbeitrag)	1,0	
$1.111 \text{ €} \times 9,3\% = 103,32 \text{ €}$ (AG)	1,0	
$202,02 \text{ €} - 103,32 \text{ €} = 98,70 \text{ €}$ (AN)	1,0	
<b><u>März 2021</u></b>		
Die BE ergibt sich aus § 163 Abs. 8 SGB VI.	1,0	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI.	0,5	
$175 \text{ €} \times 18,6\% = 32,55 \text{ €}$	1,0	
$165 \text{ €} \times 15\% = 24,75 \text{ €}$	1,0	
$32,55 \text{ €} - 24,75 \text{ €} = 7,80 \text{ €}$	1,0	
Gesamtbeitrag = 32,55 € AN = 7,80 € AG = 24,75 €	1,0	
<b>Gesamt</b>	<b>13,0</b>	<b>0,0</b>

<b>Aufgabe 3</b>	<b>Punkte</b>	<b>TN</b>
<u>Vater:</u> 01.06.2018-28.02.2021	1,5	
<u>Mutter:</u> 01.03.2018-31.05.2021	2,5	
<b>Gesamt</b>	<b>4,0</b>	<b>0,0</b>

<b>Aufgabe 4</b>	<b>Punkte</b>	<b>TN</b>
Die VP ergibt sich aus § 2 S. 1 Nr. 8 SGB VI.	1,0	
Die Eintragung in die HWR erfolgte am 20.01.2022.	0,5	
Die selbständige Tätigkeit wird ab dem 01.02.2022 ausgeübt.	0,5	

Bei einer GbR handelt es sich um eine Personengesellschaft.	0,5	
Herr Frost erfüllt aufgrund der abgelegten Meisterprüfung (10.10.2021) die Voraussetzungen in seiner Person.	0,5	
Er unterliegt seit dem 01.02.2022 der VP.	1,0	
§§ 157, 158 SGB VI und 18 SGB IV = Wiederholung Aufg. 2		
Die BE ergibt sich aus § 165 Abs. 1 SGB VI.	0,5	
Die Beitragstragung ergibt sich aus § 169 Nr. 1 SGB VI.	0,5	
Regelbeitrag: 3.150 € x 18,6% = 585,90 €	1,0	
Halber Regelbeitrag: 3.150 € x 50% = 1.575,00 €	1,0	
1.575,00 € x 18,6% = 292,95 €	1,0	
EK-bezogener Beitrag: 3.000 € x 18,6% = 558,00 €	1,0	
<b>Gesamt</b>	<b>9,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamt Aufgabe 1-4</b>	<b>36,0</b>	<b>0,0</b>

<b>Sachverhalt 2</b>		
<b>Aufgabe 1</b>	<b>Punkte</b>	<b>TN</b>
Die Zeit kann als EZ anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 250 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI erfüllt sind	1,5	
Der zu prüfende Zeitraum / Tag liegt am 29.06.1987, also vor dem 01.01.1992	1,0	
Versicherungspflicht ist laut SV an diesem Tag nicht gegeben.	1,0	
Der Vers. vollendet sein 14. Lebensjahr am 22.04.1979 gem. § 26 SGB X	1,0	
Der Zeitpunkt liegt somit nach dem 14. Lebensjahr.	1,0	
Die Versicherteneigenschaft wird unterstellt.	o.B.	
<u>29.06.1987 - Tag der Flucht</u> Der Versicherte besitzt lt. Sachverhalt den Vertriebenenausweis C und ist somit Vertriebener im Sinne der zu prüfenden Vorschrift.	1,0	
Die Voraussetzungen sind erfüllt, bei dem 29.06.1987 handelt es sich um eine Ersatzzeit	1,5	
<b>Gesamt</b>	<b>8,0</b>	<b>0,0</b>

<b>Aufgabe 2</b>	<b>Punkte</b>	<b>TN</b>
<u>05.06.1997-29.02.1998</u> Die zu prüfende Rechtsvorschrift ist § 55 Abs. 1 i.V.m. § 3 S. 1 Nr. 3 SGB VI.	1,5	
Der Versicherte bezieht von einem Sozialleistungsträger, hier die Agentur für Arbeit, Sozialleistungen in Form von Arbeitslosengeld.	1,5	
Das letzte Jahr vor Beginn des Arbeitslosengeldes geht gem. § 26 SGB X vom 05.06.1996-04.06.1997	1,5	
In diesem Zeitraum war er zuletzt am 31.07.1996 versicherungspflichtig beschäftigt.	1,0	
Es handelt sich grundsätzlich um eine Beitragszeit.	1,0	
<u>05.06.1997-31.12.1997</u> Gem. § 252 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI handelt es sich ebenfalls um eine Anrechnungszeit, weil die Agentur für Arbeit wegen des Bezuges von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt hat.	1,5	
Somit handelt es sich hier nur für die Zeit vom 05.06.1997 - 31.12.1997 um eine beitragsgeminderte Zeit gem. § 54 Abs. 3 Satz 1 SGB VI.	1,5	
<u>01.01.1998-29.02.1998</u> Der Versicherte vollendet gem. § 26 SGB X am 22.04.1990 sein 25. Lebensjahr.	1,0	

Gern. § 58 Abs. 1 S. 2 SGB VI kann diese Zeit keine Anrechnungszeit sein, denn, wie bereits oben festgestellt, liegt aufgrund des Leistungsbezuges eine Pflichtbeitragszeit vor und der Zeitraum liegt nach dem 25. Lebensjahr	1,5	
Es handelt sich um eine vollwertige BZ gem. § 54 Abs. 2 SGB VI.	1,5	
<b>Gesamt</b>	<b>13,5</b>	<b>0,0</b>

<b>Aufgabe 3</b>	<b>Punkte</b>	<b>TN</b>
Der Rentenbeginn für Versichertenrenten richtet sich nach § 99 Abs. 1 S. 1 SGB VI.	0,5	
Lt. Sachverhalt ist der Leistungsfall der Erwerbsminderung am 27.07.2022 eingetreten. Die 3-KM-Frist geht gem. § 26 SGB X vom 01.08.2022 bis 31.10.2022.	1,5	
Der Antrag wurde bereits am 27.07.2022 gestellt und somit fristgerecht.	1,0	
Gem. § 101 Abs. 1 SGB VI beginnen befristete Renten nicht vor Beginn des 7. KM.	0,5	
Der Beginn des 7. KM ist in diesem Fall am 01.02.2023.	1,0	
Nun ist § 101 Abs. 1a SGB VI zu prüfen, ob ggfs. die Rente früher beginnen kann.	0,5	
Zum einen handelt es sich um eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung, unabhängig von der Arbeitsmarktlage.	1,0	
Zudem endet lt. SV der KG-Bezug bereits am 19.11.2022, sodass § 101 Abs. 1a Nr. 1 Buchst. b SGB VI erfüllt ist.	1,5	
Der 7. KM erst am 01.02.2023 erreicht, sodass auch § 101 Abs. 1a Nr. 2 SGB VI erfüllt ist.	1,5	
Die Rente wegen voller EM auf Zeit beginnt demnach am 20.11.2022.	1,0	
<b>Gesamt</b>	<b>10,0</b>	<b>0,0</b>

<b>Aufgabe 4</b>	<b>Punkte</b>	<b>TN</b>
Ob eine ZZ entstehen kann, ergibt sich aus § 59 Abs. 1 SGB VI,	1,0	
Lt. Sachverhalt handelt es sich um eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.	1,0	
Das 67. Lebensjahr vollendet der Versicherte gem. § 26 SGB X erst am 22.04.2032.	1,0	
Eine ZZ kann grundsätzlich entstehen	1,0	
Sie beginnt gem. § 59 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VI am 27.07.2022.	1,5	
Sie endet gem. § 59 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 253a Abs. 3 SGB VI mit Vollendung des 65. Lebensjahres und 11 Monate.	1,5	
Dies vollendet Herr Schulz am 22.03.2031.	1,0	
Die ZZ geht vom 27.07.2022 bis 22.03.2031.	1,0	

Die ZZ umfasst insgesamt 105 Monate (104 wenn ohne 07/22 gerechnet).	1,0	
<b>Gesamt</b>	<b>10,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamt Aufgabe 1-4</b>	<b>41,5</b>	<b>0,0</b>

<b>Sachverhalt 3</b>		
<b>Aufgabe 1</b>	<b>Punkte</b>	<b>TN</b>
Ein Anspruch auf Erziehungsrente ergibt sich aus <b>§ 47 Abs. 1 SGB VI</b> .	0,5	
Die Versicherte hat die <b>Regelaltersgrenze nach § 35 S. 2 SGB VI</b> noch nicht erreicht.	1,5	
Diese wird nach <b>§ 26 SGB VI am 31.05.2045</b> erreicht.	1,5	
Die Ehe wurde rechtskräftig am 06.11.2017, also nach dem 30.06.1977, geschieden.	1,0	
Der frühere Ehemann von Frau Klum ist verstorben.	1,0	
Frau Klum erzieht ein minderjähriges Kind.	1,0	
Sie hat nicht wieder geheiratet.	1,0	
Die allgemeine Wartezeit beträgt nach <b>§ 50 Abs. 1 S. 1 SGB VI</b> fünf Jahre, das sind 60 Kalendermonate (§ 122 Abs. 2 S. 1 SGB VI)	1,0	
Auf die Wartezeit werden gem. <b>§ 51 Abs. 1 SGB VI</b> u.a. Beitragszeiten angerechnet nach <b>§ 55 Abs. 1 SGB VI</b>	1,0	
01.08.1998 - 31.07.2001 = 36 KM 01.08.2001 - 30.09.2003 = 26 KM 01.05.2013 - 30.04.2022 = 108 KM (30.06.2022 = 110 KM)	3,0	
Die allgemeine Wartezeit ist mit 170 Monaten erfüllt. (172 KM)	1,5	
Anspruch auf Erziehungsrente besteht.	1,0	
Der Rentenbeginn ist nach <b>§ 99 Abs. 1 S. 1 SGB VI</b> zu bestimmen.	0,5	
Die letzte Voraussetzung ist mit dem Tod am 15.04.2022 erfüllt, die Rente beginnt frühestens am 01.05.2022.	1,0	
Die 3-Monatsfrist erstreckt sich vom <b>01.05.2022 - 31.07.2022 (§ 26 SGB X)</b> . Der Antrag vom 04.06.2022 ist also rechtzeitig gestellt.	2,5	
Rentenbeginn ist der <b>01.05.2022</b> .	1,0	
<b>Gesamt</b>	<b>20,0</b>	<b>0,0</b>

<b>Aufgabe 2</b>	<b>Punkte</b>	<b>TN</b>
Die Rente tritt ab dem 01.05.2022 mit Arbeitsentgelt zusammen, dies wird nach <b>§ 97 Abs. 1 S. 1 SGB VI</b> auf die Rente angerechnet.	0,5	

Das Arbeitsentgelt ist Erwerbseinkommen nach <b>§ 18a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 SGB IV</b> . Das monatliche Einkommen ist maßgebend, bei Erwerbseinkommen ist dies das im letzten Kalenderjahr erzielte Entgelt	1,0	
Im Kalenderjahr 2021 hat Frau Klum 23.723 EUR in zwölf Monaten verdient. Als monatliches Einkommen sind daher <b>1.976,92 EUR</b> zu berücksichtigen	0,5	
Nach <b>§ 18b Abs. 5 S. 1 Nr. 1 SGB IV</b> ist das Einkommen um 40% zu kürzen auf <b>1.186,15 EUR</b> .	2,0	
Das laufende monatliche Einkommen in Höhe von 1.897.- EUR ist ebenfalls um 40% zu kürzen auf <b>1.138,20 EUR</b> .	1,5	
Das laufende Einkommen ist nicht wenigstens 10% geringer als das Vorjahreseinkommen ( <b>1.186,15 EUR - 10% = 1.067,54 EUR</b> ), also ist das <b>Vorjahreseinkommen maßgebend</b> .	1,5	
Der Freibetrag beträgt nach <b>§ 97 Abs. 2 S. 1 SGB VI</b> das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes.	0,5	
26,4 x 34,19 EUR = <b>902,62 EUR</b>	0,5	
Der Freibetrag erhöht sich nach <b>§ 97 Abs. 2 S. 2 SGB VI</b> um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwertes, also um 5,6 x 34,19 EUR = <b>191,46 EUR</b> auf insgesamt <b>1.094,08 EUR</b> .	1,5	
Der übersteigende Teil beträgt 1.186,15 EUR - 1.094,08 EUR = <b>92,07 EUR</b> .	0,5	
Davon werden nach <b>§ 97 Abs. 2 S. 3 SGB VI</b> 40%, also <b>36,83 EUR</b> angerechnet	2,0	
<b>Gesamt</b>	<b>12,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamt Aufgabe 1-2</b>	<b>32,0</b>	<b>0,0</b>



Sachverhalt 4		
Aufgabe 1	Punkte	TN
Gem. § 107 Abs. 1 S. 1 SGB VI werden Witwenrenten nach der ersten Wiederheirat mit dem 24-fachen Monatsbetrag abgefunden.	0,5	
Die Witwe hat <b>Anspruch auf Witwenrente</b> und <b>heiratet am 06.04.2021 zum ersten Mal erneut</b> .	2,0	
Es besteht ein Anspruch auf Witwenrentenabfindung.	1,0	
Die Berechnung erfolgt nach § 107 Abs. 2 Satz 1 SGB VI, hier auch nach § 107 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, da die <b>Wiederheirat vor Ablauf von 15 KM erfolgt</b> .	2,0	
Rentenbeträge <b>01.12.2021 - 30.04.2022 = 1.866,66 EUR</b>	2,0	
<b>Durchschnitt</b> ist 1.866,66 EUR / 5 Monate = <b>373,33 EUR</b>	1,0	
<b>Abfindungsbetrag</b> 373,33 EUR x <b>24 KM = 8.959,92 EUR</b>	1,0	
Die Witwenrentenabfindung beträgt somit 8.959,92 EUR.	1,0	
<b>Gesamt</b>	<b>10,5</b>	<b>0,0</b>

	Punkte möglich	Punkte TN
Sachverhalt 1, Aufgabe 1	10	6
Sachverhalt 1, Aufgabe 2	13	7
Sachverhalt 1, Aufgabe 3	4	3
Sachverhalt 1, Aufgabe 4	9	9
Sachverhalt 2, Aufgabe 1	8	8
Sachverhalt 2, Aufgabe 2	13,5	10
Sachverhalt 2, Aufgabe 3	10	10
Sachverhalt 2, Aufgabe 4	10	5
Sachverhalt 3, Aufgabe 1	20	13
Sachverhalt 3, Aufgabe 2	12	8
Sachverhalt 4, Aufgabe 1	10,5	8
Gesamt	120	87
Quotierungsfaktor	0,8333	0,8333
<b>Gesamt quotiert</b>	<b>100,00</b>	<b>72,500</b>

Notenmatrix	Note	Punkte
Eine den Anforderungen im b	Sehr gut	100 - 87,5
Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	Gut	87,0 - 75

Eine den Anforderungen im a	Befriedigen d	74,5 - 62,5
Eine Leistung, die zwar Mäng	Genügend	62 - 50
Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht	Ungenügen d	< 50